

Leitfaden

Über die Errichtung und den Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums, erforderliche Unterlagen, Verfahrensablauf

A) Errichtungsbewilligungsverfahren

Für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums darf grundsätzlich auf das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 i.d.g.F. verwiesen werden. Daraus können die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse sowie Verfahrensschritte gemäß NÖ Krankenanstaltengesetz, entnommen werden.

Bei Antragstellung für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums gemäß § 10b NÖ KAG sind vom Antragsteller bei Beschreibung des Anstaltszweckes, des in Aussicht genommenen Leistungsangebotes und allfälliger Schwerpunkte anzugeben weitere Angaben zu tätigen bzw. Nachweise vorzulegen:

1. formeller schriftlicher Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums unter Anführung der Geschäftsadresse und Erreichbarkeit des Antragstellers, sowie weiters der genaue Standort der geplanten Krankenanstalt,
2. Angabe für welches Gebiet und allenfalls für welchen Personenkreis die geplante Krankenanstalt bestimmt ist,
3. Bekanntgabe welche Krankheiten zu behandeln beabsichtigt sind inkl. umfassenden medizinischen Konzept,

4. das genaue Leistungsspektrum, insbesondere welche Untersuchungen und beabsichtigte Behandlungen über den Umfang von Ordinationen von Fachärzten oder Ärzte von Allgemeinmedizin hinausgehen,
5. Angabe wie viele Patienten voraussichtlich an einem Tag behandelt werden können,
6. Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen,
7. Anzahl der Ärzte bzw. Zahnärzte und Personal, das für die Behandlung der Patienten herangezogen werden soll,
8. welche wesentlichen medizinischen Apparate und Einrichtungen im selbständigen Ambulatorium Verwendung finden sollen,
9. eine Strafregisterauskunft des Antragstellers; falls der Antragsteller eine juristische Person ist, einen Firmenbuchauszug über den Bestand der Gesellschaft und Strafregisterauskünfte der geschäftsführenden Gesellschafter,
10. ein Grundbuchauszug zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers oder des Vermieters an der Liegenschaft, auf welcher die Krankenanstalt errichtet oder eingerichtet werden soll, oder Nachweise seiner sonstigen Rechte zur Benützung der für die Krankenanstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage (z.B. Mietvertrag),
11. einen Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für die Errichtung und den Betrieb. Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der zu errichtenden Krankenanstalt nimmt,

12. sofern ein Bauvorhaben zur Ausführung gelangen soll, ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen und sonstigen Unterlagen sowie eine Baubeschreibung.

13. **Nachstehende Plan- und Projektunterlagen:**

- Raumprogramm mit Anführung sämtlicher zum Betrieb vorgesehener Räume und deren Funktion, 4-fach,
- Sämtliche Grundrisspläne im Maßstab 1:100 (4-fach) mit folgenden Eintragungen:
 - Raumwidmung,
 - Bodenbelag,
 - Fläche,
 - Türlichte,
 - Türaufgehrichtung (automatische Tür, Brandschutztür, Kühlraumtür, Paniktür),

und Darstellung folgender Einrichtungen:

- Sanitäreinrichtung (Waschtische, Duschen, WC, Bidet, Wanne usw.),
 - Verbauten (allenfalls mit eingebautem Waschtisch, Spülbecken, Waschmaschine, Kühlschrank),
 - med.techn. Anlagen (z.B. Röntengeräte, Sterilisatoren, Bettendesinfektion, Waschmaschinen, Spülautomaten usw.),
 - medizinische Gasanlage samt Entnahmestellen,
 - Lüftungstechnische Anlage inkl. Lüftungszentrale,
 - Krankenzimmereinrichtung (Betten, Nachtkästchen, Kästen usw.),
 - Untersuchungs- und Behandlungsliegen (Laborarbeitsplätze, Liegen, Schreibtisch,...).
- Baubeschreibung (4-fach) mit Angabe der funktionellen Gliederung und technischen Ausführung, Energieversorgung inkl. Sicherheitsstromversorgung, Patientenrufanlage, Alarmierungsanlage, Klassifizierung der Räume nach Raumklassen (RLT-Anlagen) und

Anwendungsgruppen (elektrische Anlagen),

- Beschreibung Elektrotechnik und HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), 3-fach,
- Einreichpläne Elektrotechnik und HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), 3-fach,
- Brandschutzpläne mit Fluchtwegskonzept, 3-fach,
- Brandschutzkonzept (3-fach) nach dem OIB-Leitfaden für die Erstellung von Brandschutzkonzepten von einer hierzu befugten Stelle (z.B. Planungsbüros, Technisches Büro für Brandschutztechnik, udgl.). Dieses hat die ganzheitlich aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen zu beinhalten.
Bei Bedarf stehen dazu der NÖ Landesfeuerwehrverband oder die NÖ Brandverhütungsstelle beratend zur Verfügung.

Gemäß § 10b Abs. 5 NÖ KAG kann der Antragsteller vorab eine gesonderte Entscheidung über die Bedarfsfrage beantragen.

Bei dieser Antragsform sind nur die Punkte **1. bis 9.** aus obiger Aufzählung anzuschließen bzw. anzugeben.

Nach Vorlage aller oben angeführten Unterlagen wird als nächster Schritt das Bedarfsprüfungsverfahren gemäß § 5 NÖ Krankenanstaltengesetz durchgeführt.

Dabei werden folgende Institutionen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Bedarfsfrage ersucht:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- Ärztekammer NÖ,
- NÖ Gesundheits- und Sozialfonds,
- NÖ Landeskliniken-Holding,

- Wirtschaftskammer NÖ,
- Standortgemeinde.

Nach der Befragung der o.a. Stellen sind gemäß § 10d Abs. 1 NÖ KAG noch zusätzlich zu befragen:

1. Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes (Kosten zwischen € 2.000.-- und € 7.000.--, diese Kosten vom Antragsteller zu tragen).
2. Landesgesundheitsplattform (§ 6 NÖGUS-G-2006).

Erst nach positivem Ausgang der Bedarfsfrage wird das Verfahren mit dem Errichtungsbewilligungsverfahren für das geplante selbständige Ambulatorium weitergeführt.

Diesbezüglich darf auf die beiden „Leitfäden“ für die Errichtung einer Krankenanstalt hingewiesen werden. Aus diesen beiden Broschüren geht hervor, welche möglichen Auflagen bei der Errichtung einer Krankenanstalt in medizinischer, bautechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht einzuhalten bzw. einzuplanen sind. Weiters sind in diesen beiden Broschüren auch die zuständigen Amtssachverständigen als Ansprechpartner angeführt. Diese beiden Broschüren sind in der Landes-home-page downloadbar (www.noel.gv.at – gesundheit – gesundheitseinrichtungen – private Krankenanstalten – mehr).

B) Betriebsbewilligungsverfahren

Etwa 3 Monate vor Fertigstellung des Ambulatoriums ist um sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung anzusuchen.

Im Antrag für das Betriebsbewilligungsverfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für den Betrieb der gegenständlichen Krankenanstalt.
Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der Krankenanstalt nimmt.
2. Raumprogramm mit Anführung sämtlicher zum Betrieb vorgesehener Räume und deren Funktion, 4-fach,
3. Bestandspläne im Maßstab 1:100 (4-fach) mit folgenden Eintragungen:
 - Raumwidmung,
 - Bodenbelag,
 - Fläche,
 - Türlichte,
 - Türaufgehrichtung (automatische Tür, Brandschutztür, Kühlraumtür, Paniktür),

und Darstellung folgender Einrichtungen:

 - Sanitäreinrichtung (Waschtische, Duschen, WC, Bidet, Wanne usw.),
 - Verbauten (allenfalls mit eingebautem Waschtisch, Spülbecken, Waschmaschine, Kühlschrank),
 - med.techn. Anlagen (z.B. Röntengeräte, Sterilisatoren, Bettendesinfektion, Waschmaschinen, Spülautomaten usw.),
 - medizinische Gasanlage samt Entnahmestellen,
 - Lüftungstechnische Anlage inkl. Lüftungszentrale,
 - Krankenzimmereinrichtung (Betten, Nachtkästchen, Kästen usw.),
 - Untersuchungs- und Behandlungsliegen (Laborarbeitsplätze, Liegen, Schreibtisch,...).
4. Brandschutzpläne mit Fluchtwegskonzept, 4-fach.

Spätestens bei der Betriebsbewillungsverhandlung vor Ort sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

1. baupolizeilicher Benützungskonsens,
2. Nachweise, dass die Betriebsanlage, die wesentlichen medizinischen Apparate und Einrichtungen den sicherheitstechnischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,
3. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung gemäß § 10f Abs.1 lit. g in Verbindung mit § 16d NÖ KAG,
4. die erforderlichen sonstigen Betriebsbewilligungen für die vorhandenen technischen Einrichtungen (haustechnischen Einrichtungen, usw.),
5. alle in den Gutachten der Amtssachverständigen angeführten Unterlagen und Atteste, aufgelistet in der Verhandlungsschrift des Errichtungsbewilligungsverfahrens,
6. die für den inneren Betrieb der Krankenanstalt vorgesehene Anstaltsordnung, firmenmäßig unterzeichnet, in 3-facher Ausfertigung,
7. und weiters die Namhaftmachung nachstehender Personen unter Anschluss der Ausbildungsnachweise in Kopie:
 - Ärztlicher Leiter,
 - Stellvertreter des ärztlichen Leiters,
 - Hygienebeauftragter Arzt,
 - Technischer Sicherheitsbeauftragter,
 - Brandschutzbeauftragter + Stellvertreter,
 - kaufmännischer Direktor.

Ansprechpartner im Verfahren für private Krankenanstalten:

- Mag. Margit Itzenthaler, 02742 / 9005 – 15669 oder
margit.itzenthaler@noel.gv.at

- Ing. Rene Prieschl, LL.M (WU) LL.B.oec, 02742 / 9005 – 15709 oder
rene.prieschl@noel.gv.at

- Leopold Lienbacher, 02742 / 9005 – 15671 oder
leopold.lienbacher@noel.gv.at

Für selbständige Ambulatorien/Sonderkrankenanstalten ist auch eine Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, erforderlich.

Die behördliche Zuständigkeit obliegt gemäß § 99 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 dem Landeshauptmann.

Für das Verfahren sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Der - formlose - Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen

2. Dem Ansuchen sind in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:
 - eine **Betriebsbeschreibung** und sonstige für die Beurteilung des Betriebes notwendige Unterlagen, die insbesondere Angaben enthalten müssen über
 - die Art des Betriebes bzw. der dort ausgeübten Tätigkeiten (Anstaltszweck, Leistungsangebot)
 - die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung der Betriebsräume
 - die verwendeten Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen sowie Betriebsmittel (wesentliche medizinische Geräte)
 - die Arbeitsvorgänge und -verfahren

- die verwendeten Arbeitsstoffe
 - die Art und Menge allfälliger Lagerungen
 - die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
- **Pläne**, die Aufschluss geben müssen über
- die Größe und Lage der Arbeitsräume und deren Belichtung
 - sonstige Betriebs- und Lagerräume
 - die Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege
 - die Betriebseinrichtungen
 - die sanitären Vorkehrungen

Ansprechpartner im Verfahren zur Arbeitsstättenbewilligung:

Beate Strömmer, 02742 / 9005 – 16448 oder

beate.stroemmer@noel.gv.at